

# RS Vwgh 2019/12/9 Ra 2019/03/0123

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.12.2019

## Index

L65007 Jagd Wild Tirol  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

JagdG Tir 2004 §46 Abs7  
JagdG Tir 2004 §46a Abs13  
JagdGDV Tir 06te 2015 §12 Abs1  
JagdGDV Tir 06te 2015 §12 Abs3  
JagdGDV Tir 06te 2015 §5 Abs1  
VStG §5 Abs1

## Rechtssatz

Bei den Übertretungen, die dem Revisionswerber angelastet wurden (Nichtsauberhaltung von Futtervorlageeinrichtungen während der Fütterungszeiten; Vorlage verunreinigter Futtermittel auf einer verunreinigten Schneedecke; Vorlage von qualitativ nicht einwandfreiem Futtermittel) handelt es sich um Ungehorsamsdelikte iSd § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG, weil zu ihrem Tatbestand der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört. Der Umstand, dass ein Gebot oder Verbot regelmäßig einen bestimmten Zweck verfolgt (die in Rede stehenden Verpflichtungen dienen erkennbar der Erhaltung der Wildgesundheit), macht diesen Zweck nicht zum Tatbestandsmerkmal (vgl. VwGH 12.11.1992, 91/19/0160).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019030123.L04

## Im RIS seit

17.01.2020

## Zuletzt aktualisiert am

17.01.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>